

# **Anhang A**

**Methodik zur vertiefenden Prüfung räumlich konkreter  
Einzelfestlegungen der Fortschreibung  
des Regionalplans Münsterland**

## 1. Überblick

Textlich und kartografisch hinreichend konkrete Planfestlegungen, die im Zuge der Fortschreibung des Regionalplanes neu ausgewiesen werden und die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche – und insbesondere erhebliche nachteilige – Umweltauswirkungen hervorrufen können, werden entsprechend der Planungsebene spezifisch und raumbezogen bewertet. Dies betrifft die folgenden Planfestlegungen:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)
- Windenergieeignungsbereiche
- Regionalplanerisch bedeutsame Straßen

Bei den genannten Festlegungen werden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Aspekte Bevölkerung bzw. Gesundheit des Menschen, biologische Vielfalt bzw. Fauna und Flora, Landschaft, kulturelles Erbe, Wasser, Boden, Luft und Sachwerte innerhalb von einzelnen Prüfbögen beschrieben und bewertet. Die Prüfbögen gliedern sich in

- Angaben zu allgemeinen Informationen zu den jeweils beabsichtigten Planungen (inkl. Kartenausschnitt),
- die Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes,
- die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen,
- die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung sowie
- eine Gesamtbewertung.

Bei der Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes werden die in Kap. 3 dargestellten Informationsgrundlagen zugrunde gelegt. Neben diesen, für den Bereich des Regionalplans flächendeckend verfügbaren Datengrundlagen, werden die Hinweise der Stellungnahmen aus dem Scopingverfahren berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Beschreibungen des derzeitigen Umweltzustandes sowie der prognostizierten Wirkungen für die verschiedenen Bereichsdarstellungen erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in zwei Stufen:

Zunächst wird anhand der schutzgutbezogenen Kriterien eine Beurteilung der Betroffenheit innerhalb des Gebietes der Bereichsdarstellung sowie im Umfeld der Bereichsdarstellung, welches in Abhängigkeit vom Schutzgut sowie den Wirkungen der Plandarstellungen festgelegt wird (vgl. Kap. 4.3.1), vorgenommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Abstraktionsgrades der Darstellungen des Regionalplans eine abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen nicht für sämtliche Kriterien möglich ist. Die Bewertung erfolgt zudem in Abhängigkeit von dem Konkretisierungsgrad der Neudarstellungen. So sind bspw. die betriebsbedingten Auswirkungen der Abgrabungsbereiche vom konkreten Abbauverfahren ab-

hängig. Sofern aus der Ermittlung des Umweltzustandes Hinweise auf ggf. empfindliche Schutzgüter gegeben werden können, werden diese im Prüfbogen aufgenommen, so dass eine Berücksichtigung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene gewährleistet wird.

In einem zweiten Schritt wird eine Gesamtbewertung für die einzelne Bereichsdarstellung vorgenommen. Die Einzelheiten der Bewertungsmethodik werden im Folgenden beschrieben.

## 1.1 Bewertung anhand der schutzgutbezogenen Kriterien

### Bevölkerung bzw. Gesundheit des Menschen

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Bevölkerung bzw. Gesundheit des Menschen“ erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien Kurorte bzw. -gebiete und Erholungsorte bzw. -gebiete sowie Immissionen.

#### Kurorte/ -gebiete und Erholungsorte/ -gebiete

Die Neuausweisung von Regionalplandarstellungen erfolgt in der Regel in landwirtschaftlich genutzten Bereichen, die sich auch zur Naherholung eignen. Bei einer Flächeninanspruchnahme dieser Gebiete bzw. bei einer Überplanung durch die Neuausweisungen gehen daher Bereiche mit einer Funktion für die Naherholung verloren. Der Verlust dieser Erholungsfunktion ist auf der Ebene des Regionalplans als erhebliche Umweltauswirkungen zu bewerten, sofern Erholungsbereiche mit regionaler Bedeutung betroffen sind. Eine regionale Bedeutung besitzen insbesondere die in Kap. 3.1 beschriebenen Erholungsorte/ -gebiete bzw. Kurorte/ -gebiete, die staatlich anerkannt werden müssen. Bei einer Flächeninanspruchnahme innerhalb dieser Gebiete durch die Neudarstellungen des Regionalplans wird daher von erheblichen Auswirkungen auf die Kurorte/ -gebiete bzw. Erholungsorte/ -gebiete ausgegangen.

Liegen Kurorte/ -gebiete- bzw. Erholungsorte/ -gebiete im Umfeld der Neudarstellungen für Siedlungs- oder Abgrabungsbereiche, ist eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich, da die betriebsbedingten Auswirkungen der Planfestlegung von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen. So sind bspw. bei den Abgrabungsbereichen in Abhängigkeit von dem Abbaufahren unterschiedliche betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten. Die abschließende Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen im Umfeld der Planfestlegung erfolgt daher unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene.

Für die Windenergieeignungsbereiche sowie die Planung regionalplanerisch bedeutsamer Straßen können auch auf der Ebene des Regionalplanes bereits hinreichend genaue Aussagen zu den betriebsbedingten Wirkungen vorgenommen werden (vgl. Kap. 4.3.1). Aufgrund

der besonderen Empfindlichkeit der Erholungsorte/ -gebiete bzw. Kurorte/ -gebiete hinsichtlich visueller sowie akustischer Wirkungen bspw. durch Schattenwurf oder Verkehrslärm, sind erhebliche Beeinträchtigungen innerhalb des Umfelds der Windenergieeignungsbereiche sowie der regionalplanerisch bedeutsamen Straßen zu erwarten.

Wurden im Rahmen der Stellungnahmen zum Scoping Hinweise auf eine bestehende Erholungsinfrastruktur (z.B. Radwege, Wanderwege, Reitwege) gegeben, werden diese im Prüfbogen bei der Bestandsbeschreibung mit aufgenommen. Erhebliche Auswirkungen hierauf können unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Aufrechterhaltung des Radwegenetzes), die ebenfalls im Prüfbogen genannt werden, ausgeschlossen werden.

### Immissionen

Neudarstellungen wie z. B. Siedlungsnutzungen sind in der Regel durch die Nutzung selbst oder durch den durch sie ausgelösten motorisierten Verkehr mit Immissionen in angrenzende Bereiche verbunden. Bei der Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung ist davon auszugehen, dass Immissionen durch Neudarstellungen, die sich nachteilig auf die Bevölkerung oder die Gesundheit des Menschen auswirken, durch fachplanerische Festsetzungen gemindert (z.B. Schallschutz) oder vermieden (z.B. Nutzungsbeschränkungen oder -ausschlüsse, Zonierung von Baugebieten, Anordnung von Grünflächen) werden. Entsprechendes gilt für Abgrabungsbereiche, bei denen sowohl durch den Abbau (z.B. Maschinengeräusche, Sprengungen) als auch durch den Materialtransport (z.B. Förderbänder, Transport mit LKW) Geräusche entstehen. Zudem wurde im Rahmen des Planungsprozesses der Neudarstellungen von Abbaubereichen berücksichtigt, ausreichende Abstände zu Siedlungsbereichen einzuhalten. Weitere Umweltauswirkungen durch Immissionen sind von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Bereichsdarstellung abhängig, so dass eine abschließende Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene vorzunehmen ist.

### **Biologische Vielfalt**

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Biologische Vielfalt“ bzw. der Schutzgüter „Flora“ und „Fauna“ werden die Kriterien FFH-/ Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope, § 62-Biotope, planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten sowie Landschaftsschutzgebiete betrachtet.

### FFH-/ Vogelschutzgebiete

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Demnach sind Projekte

oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen (§ 34 bzw. § 35 BNatSchG).

Aufgrund dieser besonderen rechtlichen Vorgaben sind die Neudarstellungen des Regionalplans hinsichtlich erheblicher Auswirkungen auf Gebiete des europäischen Netzes Natura 2000 zu prüfen. Bei der Abarbeitung des Prüfbogens wird von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen, sofern Flächen eines Natura 2000-Gebietes durch die Neudarstellungen in Anspruch genommen werden oder sich im Umfeld der Plandarstellung befinden. Obwohl die Auswirkungen im Bereich des Umfeldes zum derzeitigen Planungsstand für die Siedlungs- sowie die Abgrabungsbereiche noch nicht abschließend beurteilt werden können, wird aufgrund der besonderen rechtlichen Relevanz hinsichtlich der Zulassung derartiger Projekte, vorsorglich von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen.

Sofern bei der Bearbeitung des Prüfbogens erhebliche Umweltauswirkungen hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete angenommen werden, erfolgt zudem eine Natura 2000-Vorprüfung für die Neudarstellung, in der mittels einer worst-case Betrachtung möglicher Wirkungen sowie unter Berücksichtigung der konkreten Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebietes beurteilt wird, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes ausgeschlossen werden können.

#### Naturschutzgebiete, § 62-Biotop sowie schutzwürdige Biotop

Bei der regionalplanerischen Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der Naturschutzgebiete sowie der geschützten Biotop nach § 62 BNatSchG prognostiziert, sofern eine Flächeninanspruchnahme dieser Gebiete, die mit einer Zerstörung der für die biologische Vielfalt relevanten geschützten Flächen einhergeht, durch die Neudarstellungen erfolgt. Eine Überplanung von schutzwürdigen Biotop wird vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Ebene sowie der besonderen Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz ausschließlich dann als erhebliche Beeinträchtigung gewertet, wenn die NSG-würdigen oder mindestens regional bedeutsamen schutzwürdigen Biotop überplant werden. Sofern weitere schutzwürdige Biotop betroffen sind, ist dies bei den Aussagen zum Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

Liegen die geschützten Flächen im Umfeld einer Neudarstellung für Abgrabungs- oder Siedlungsbereiche, ist eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich, da die betriebsbedingten Auswirkungen der Planfestlegung von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen. Die abschließende Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen im Umfeld der Planfestlegung erfolgt daher unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene.

Da für die Windenergieeignungsbereiche sowie die Planung regionalplanerisch bedeutsamer Straßen bereits hinreichend genaue Aussagen zu den betriebsbedingten Wirkungen vorgenommen werden können (vgl. Kap. 4.3.1), werden aufgrund möglicher visueller sowie akustischer Beeinträchtigungen vorkommender Tierarten (insbesondere Vogelarten) auch innerhalb des Umfeldes der Windenergieeignungsbereiche sowie der regionalplanerisch bedeutsamen Straßen erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert.

#### Biotopverbundfläche

Aufgrund der besonderen regionalen Wertigkeit bzw. der Entwicklungspotentiale der Kernbereiche des Biotopverbundes, ist bei der Inanspruchnahme dieser Flächen durch Neudarstellungen des Regionalplans aufgrund des damit verbundenen vollständigen Funktionsverlustes der Flächen von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Wie bei den Naturschutzgebieten sind Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Neudarstellungen ausschließlich für die Windeignungsbereiche sowie die Planung regionalplanerisch bedeutsamer Straßen auf der Ebene des Regionalplanes hinsichtlich der Umweltauswirkungen möglich. Sofern Kernflächen des Biotopverbundsystems im Umfeld dieser Neudarstellungen liegen, ist daher aufgrund möglicher visueller sowie akustischer Beeinträchtigungen vorkommender Tierarten (insbesondere Vogelarten) von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Die abschließende Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen im Umfeld der Neudarstellungen von Abgrabungs- und Siedlungsflächen erfolgt unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene.

#### Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Gemäß der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz NRW ist es sinnvoll, auf der Ebene der Regionalplanung eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorzunehmen. Bei dieser Vorabschätzung sind insbesondere Interessenkonflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen“ zu berücksichtigen. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf.

Im Bereich des Regionalplans Münsterland sind nach Auskunft der LANUV (2010) die in Tab. A-1 dargestellten Arten als verfahrenskritische Arten zu betrachten. Sofern ein Vorkommen dieser Arten innerhalb der Bereichsdarstellungen bekannt ist, ist daher von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Wie auch bei der Betrachtung der Natura 2000-Gebiete wird aufgrund der besonderen rechtlichen Relevanz hinsichtlich der Zulassung von Projekten bei der Betroffenheit planungsrelevanter Arten vorsorglich von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen, sofern Nachweise von verfahrenskritischen planungsrelevanten Arten im Bereich des Umfeldes der Bereichsdarstellungen vorliegen.

**Tab. A-1: Verfahrenskritische, planungsrelevante Arten im Bereich des Regionalplanes Münsterland**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand atlantische Region	Erhaltungszustand kontinentale Region
<b>Tierarten</b>			
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	schlecht	schlecht
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	schlecht	schlecht
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	schlecht	schlecht
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	schlecht	schlecht
<b>Pflanzenarten</b>			
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	schlecht	schlecht
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	schlecht	schlecht
Wasser-Lobelia	<i>Lobelia dortmanna</i>	schlecht	schlecht
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	schlecht	schlecht

Landschaftsschutzgebiete

Da Landschaftsschutzgebiete meist deutlich großflächigere Bereiche umfassen als bspw. Naturschutzgebiete, sind erhebliche Umweltauswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete vor dem Hintergrund des Schutzgutes biologische Vielfalt von der standortbezogenen Ausstattung des Schutzgebietes bzw. dem Schutzzweck sowie den konkreten vorhabensbedingten Wirkungen der Bereichsdarstellung abhängig. Eine derartig differenzierte Betrachtung kann auf der Ebene des Regionalplanes nicht erfolgen, so dass eine abschließende Beurteilung im vorliegenden Umweltbericht nicht möglich ist. Durch die Aufnahme dieses Kriteriums ist jedoch gewährleistet, dass das Vorkommen von Landschaftsschutzgebieten im Bereich der Neudarstellungen dokumentiert wird, so dass bereits ein Hinweis für die Berücksichtigung auf den nachgeordneten Ebenen erfolgen kann.

**Landschaft**

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft werden die Kriterien Naturpark, Kulturlandschaft sowie Landschaftsbild berücksichtigt.

Naturpark

Aufgrund der Großräumigkeit der ausgewiesenen Naturparke, insbesondere im Verhältnis zu den Bereichsdarstellungen der Fortschreibung des Regionalplans, ist eine differenzierte Beurteilung der Erheblichkeit auf der Ebene des Regionalplans nicht sinnvoll durchführbar. Ob erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der landschaftsbezogenen Erholung im Naturpark durch die Neudarstellungen der Fortschreibung des Regionalplans auftreten, ist insbesondere von der Empfindlichkeit des jeweiligen Naturraumes sowie der konkre-



ten Ausgestaltung der Bereichsdarstellungen (konkrete Abbauweise, Art der Siedlung, Umfang und Ausgestaltung der Windenergieanlagen) abhängig. Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist daher auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene vorzunehmen. Da die Erforderlichkeit einer solchen Bewertung für die einzelne Bereichsdarstellungen jedoch auf der Ebene des Regionalplans deutlich wird, ist zu dokumentieren, welche Bereiche des Naturparks betroffen sind, so dass durch die Aufnahme dieses Kriteriums bereits Hinweise für die nachgeordnete Ebene gegeben werden können.

### Kulturlandschaft

Da ganz Nordrhein-Westfalen (und somit auch das Münsterland) in Kulturlandschaften eingeteilt ist, ist durch die geplanten Neudarstellungen des Regionalplans immer auch eine Kulturlandschaft vom Vorhaben betroffen.

Herangezogen als Kriterium für die Beurteilung der Erheblichkeit werden daher die in den Kulturlandschaften jeweils zusätzlich ausgewiesenen bedeutsamen und landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche. Die landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche tragen dabei insbesondere zum Erhalt des landschaftlichen kulturellen Erbes bei und stellen historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften dar. Da sie gegenüber den „nur“ bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen deutlicher ausgeprägt und höher gewichtig sind, sind Flächeninanspruchnahmen durch die Bereichsdarstellungen als erhebliche Umweltauswirkungen zu bewerten. Existieren landesweit bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Umfeld von Abgrabungs- oder Siedlungsbereichen, ist eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf der Ebene des Regionalplans nicht möglich; mögliche betriebsbedingte Auswirkungen innerhalb des Umfeldes durch diese Bereichsdarstellungen sind auf dieser Ebene nicht abschließend geklärt. So ist die konkrete Abbauweise oder die Ausgestaltung der Siedlung noch nicht festgelegt. Eine Beurteilung der Umweltauswirkungen ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie der Ausgestaltung des jeweiligen Kulturlandschaftsraumes auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene vorzunehmen. Anders stellt sich die Situation bei den Windenergieeignungsbereichen sowie bei den Planungen von Straßen dar. Liegen landesweit bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche innerhalb des definierten Umfeldes dieser Bereichsdarstellungen (vgl. Kap. 4.3.1), können erhebliche Umweltauswirkungen (bspw. durch Schattenwurf, Lärm, visuelle Beeinträchtigungen) nicht ausgeschlossen werden.

### Landschaftsbild

Die Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes erfolgt in einer ähnlichen Form wie für die Kulturlandschaftsräume. Aufgrund der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung ist bei einer Flächeninanspruchnahme dieser Landschaftsbildeinheiten aufgrund des Verlustes der typischen Landschaftsmerkmale von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Aufgrund der besonderen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber optischen Störungen, die sich insbesondere auf das visuelle Landschaftsbildempfinden auswirken, wird



auch bei dem Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung innerhalb des Umfeldes der Windenergieeignungsbereiche sowie der Planung von Straßen von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Eine abschließende Betrachtung der Umweltauswirkungen innerhalb des Umfeldes von Siedlungs- und Abgrabungsbereichen ist aufgrund der unspezifischen Wirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht abschließend möglich (vgl. oben).

### **Kulturelles Erbe**

Hinsichtlich des Schutzgutes „Kulturelles Erbe“ werden die Kriterien Kulturdenkmale und Bodendenkmale betrachtet.

Für beide Kriterien ist durch die Neudarstellung von Abgrabungsbereichen von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen, wenn eine Flächeninanspruchnahme und die damit ggf. einhergehende Zerstörung der Denkmale durch die Bereichsdarstellungen nicht ausgeschlossen werden kann. Für die Darstellung von Siedlungsbereichen, Windenergieeignungsbereichen oder regionalplanerisch bedeutsamen Straßen sowie für Vorkommen von Kultur- und Bodendenkmälern im Umfeld der Bereichsdarstellungen können erhebliche Umweltauswirkungen auf der Ebene des Regionalplans nicht festgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Belange der Kultur- und Bodendenkmäler im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung in ausreichendem Maße durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen oder Festsetzungen gemäß § 9 BauGB (z.B. durch Nutzungs- und Höhenbeschränkungen, freizuhaltenen Flächen, Grünflächen) berücksichtigt werden können.

### **Wasser**

#### Wasserschutzgebiete

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch die Darstellung von Siedlungsbereichen, Windenergieeignungsbereichen oder regionalplanerischen Ergänzungsdarstellungen der Straßen ausschließlich dann zu erwarten, wenn durch die Bereichsdarstellung eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzzonen I und II eines Wasserschutzgebietes erfolgt. Dies entspricht auch den Vorgaben der Rechtsverordnungen für die Wasserschutzgebiete, nach der in der Regel in den Schutzzonen I und II die Errichtung baulicher Anlagen verboten ist.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen der Abgrabungsbereiche ist zu berücksichtigen, dass in Abhängigkeit von der jeweiligen Abbauweise Eingriffe in grundwasserbeeinflusste Bereiche nicht ausgeschlossen werden können. Aus diesem Grund sind für die Abgrabungsbereiche auch Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Zone III (= Grenze Einzugsgebiet) der Wasserschutzgebiete als erhebliche Auswirkungen zu prognostizieren.

Da erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser im Wesentlichen durch die Inanspruchnahme bzw. Versiegelung oder Überbauung von Flächen entstehen, können erhebliche Umweltauswirkungen im Umfeld der Bereichsdarstellungen ausgeschlossen werden.

### Überschwemmungsgebiete

Auch bei der Betrachtung der Überschwemmungsgebiete sind insbesondere die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen, die zu einem Verlust von Retentionsraum bzw. der Funktionen des Überschwemmungsgebietes führen, zu berücksichtigen. Für sämtliche Bereichsdarstellungen der Fortschreibung gilt daher, dass erhebliche Umweltauswirkungen bei einer Flächeninanspruchnahme innerhalb eines historischen oder gesetzlichen Überschwemmungsgebietes anzunehmen sind. Vorsorglich werden hier beide Kategorien betrachtet, da sich rückgewinnbare Räume für den Hochwasserrückhalt auch in historischen Überschwemmungsgebieten befinden können.

Hinsichtlich des Umfeldes der Bereichsdarstellungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen keine Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete zu erwarten sind.

### **Boden**

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden werden die schutzwürdigen Böden NRW sowie das Vorkommen von Altlasten als Kriterien betrachtet.

### Schutzwürdige Böden

Die Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung/ Überbauung von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung aller natürlichen Bodenfunktionen einher. Aufgrund der hohen Funktionserfüllung der Böden mit höherer Schutzkategorie, wird für die Teilfunktionen Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Biotopentwicklungspotenzial, die als besonders und sehr schutzwürdige Böden ausgewiesen wurden, bei einer Flächeninanspruchnahme von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Da die betriebsbedingten Auswirkungen hinsichtlich der Bodenfunktionen aufgrund der geringen Wirkweite (ca. 25 m) auf Regionalplanebene eine untergeordnete Bedeutung einnehmen, sind erhebliche Umweltauswirkungen innerhalb des Umfeldes nicht zu erwarten. Eine differenziertere Betrachtung ist auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene vorzunehmen. Eine Bewertung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit/ Regelungs- und Pufferfunktion erfolgt unter dem Schutzgut Sachwerte.

### Altlasten

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden durch das Vorkommen von Altlasten innerhalb der Bereichsdarstellung bzw. im Umfeld der Bereichsdarstellungen sind nicht zu erwarten, da davon ausgegangen wird, dass im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene für die ausschließlich punktuell oder aus regionalplanerischer

Sicht kleinflächigen Altlasten Sanierungskonzepte aufgestellt werden müssen. Durch die Aufnahme dieses Kriteriums ist jedoch gewährleistet, dass das Vorkommen möglicher Altlasten im Bereich der Neudarstellungen dokumentiert wird, so dass bereits ein Hinweis für die Berücksichtigung auf den nachgeordneten Ebenen erfolgen kann.

## **Luft**

Hinsichtlich des Schutzgutes Luft werden die Luftqualität sowie das regionale Klima betrachtet.

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima durch die Neudarstellungen des Regionalplans sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie insbesondere den betriebsbedingten Auswirkungen abhängig.

Die zu betrachtenden Neudarstellungen der Abgrabungs- und Siedlungsbereiche sind aufgrund ihres vergleichsweise geringen Flächenumfanges grundsätzlich nicht geeignet erhebliche Auswirkungen auf großflächigere Räume mit Bedeutung für das Regionalklima bzw. die Luftqualität hervorzurufen. Dies gilt in gleicher Weise für die Planung der Straßen. Auswirkungen sind lediglich kleinräumig auf das Lokalklima zu erwarten.

Für die Windenergieeignungsbereiche können direkte Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Da insbesondere die betriebsbedingten Auswirkungen der Siedlungs- und Abgrabungsbereiche auf der Ebene des Regionalplans noch wenig konkret sind, ist eine differenzierte Bewertung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene vorzunehmen. Sofern bspw. aufgrund geringer Vorbelastungen des Gebietes für die Bereichsdarstellung sowie der naturräumlichen Situation Konflikte hinsichtlich der Luftqualität oder des regionalen bzw. lokalen Klimas erkennbar sind, wird dies dokumentiert, so dass für die nachgeordnete Ebene Hinweise für eine Berücksichtigung gegeben werden.

## **Sachwerte**

Hinsichtlich des Schutzgutes Sachwerte wird das Kriterium Bodenfruchtbarkeit berücksichtigt.

Als erhebliche Umweltauswirkungen werden Flächeninanspruchnahmen von besonders schutzwürdigen bzw. sehr schutzwürdigen Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit bzw. Regelungs- und Pufferfunktion gewertet, da diese Funktion gleichzeitig ein hohes Ertragspotenzial beinhaltet. Ein hohes Ertragspotenzial nehmen dabei Böden mit einer Bodenwertzahl > 55 ein. Für Vorkommen von Böden mit einer mindestens hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit im Umfeld der Bereichsdarstellungen können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Tab. A -2: Bewertungsvorschriften zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen

Schutzgut	Kriterium	Erhebliche Umweltauswirkungen			
		Siedlungsbereiche (Umfeld = 300 m)	Abgrabungsbereiche (Umfeld = 300 m)	Windenergieeignungsbereiche (Umfeld = 500 bzw. 1.500 m)	Straße (Umfeld = 300 bzw. 500 m)
Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Kurgebieten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Kurgebieten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Kurgebieten</li> <li>• Vorkommen von Kurgebieten im Umfeld</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Kurgebieten</li> <li>• Vorkommen von Kurgebieten im Umfeld</li> </ul>
	Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Erholungsgebieten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Erholungsgebieten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Erholungsgebieten</li> <li>• Vorkommen von Erholungsgebieten im Umfeld</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Erholungsgebieten</li> <li>• Vorkommen von Erholungsgebieten im Umfeld</li> </ul>
	Immissionen	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>
Biologische Vielfalt	FFH / Vogel- schutzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von FFH-/Vogelschutzgebieten</li> <li>• Vorkommen von FFH-/Vogelschutzgebieten im Umfeld</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von FFH-/Vogelschutzgebieten</li> <li>• Vorkommen von FFH-/Vogelschutzgebieten im Umfeld</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von FFH-/Vogelschutzgebieten</li> <li>• Vorkommen von FFH-/Vogelschutzgebieten im Umfeld</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von FFH-/Vogelschutzgebieten</li> <li>• Vorkommen von FFH-/Vogelschutzgebieten im Umfeld</li> </ul>
	Naturschutz- gebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Naturschutzgebieten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Naturschutzgebieten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Naturschutzgebieten</li> <li>• Vorkommen von Naturschutzgebieten im Umfeld</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Naturschutzgebieten</li> <li>• Vorkommen von Naturschutzgebieten im Umfeld</li> </ul>
	Landschafts- schutzgebiet	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>
	Biotop- verbundfläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung</li> <li>• Vorkommen von von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung im Um-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung</li> <li>• Vorkommen von von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung im Um-</li> </ul>

Schutzgut	Kriterium	Erhebliche Umweltauswirkungen			
		Siedlungsbereiche (Umfeld = 300 m)	Abgrabungsbereiche (Umfeld = 300 m)	Windenergieeignungsbereiche (Umfeld = 500 bzw. 1.500 m)	Straße (Umfeld = 300 bzw. 500 m)
				feld	feld
	Schutzwürdige Biotope	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam ist</li> <li>• Vorkommen von schutzwürdigen Biotopen, welche NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam sind, im Umfeld</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam ist</li> <li>• Vorkommen von schutzwürdigen Biotopen, welche NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam sind, im Umfeld</li> </ul>
	§ 62 Biotope gem. Landschaftsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines § 62 Biotopes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines § 62 Biotopes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines § 62 Biotopes</li> <li>• Vorkommen eines § 62 Biotopes im Umfeld</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines § 62 Biotopes</li> <li>• Vorkommen eines § 62 Biotopes im Umfeld</li> </ul>
Biologische Vielfalt	planungsrelevante Arten, Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit Vorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten</li> <li>• Vorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten im Umfeld</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit Vorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten</li> <li>• Vorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten im Umfeld</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit Vorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten</li> <li>• Vorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten im Umfeld</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit Vorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten</li> <li>• Vorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten im Umfeld</li> </ul>
	planungsrelevante Arten, Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme innerhalb von Vorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten</li> <li>• Vorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten im Umfeld</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme innerhalb von Vorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten</li> <li>• Vorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten im Umfeld</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme innerhalb von Vorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten</li> <li>• Vorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten im Umfeld</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme innerhalb von Vorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten</li> <li>• Vorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten im Umfeld</li> <li>•</li> </ul>

Schutzgut	Kriterium	Erhebliche Umweltauswirkungen			
		Siedlungsbereiche (Umfeld = 300 m)	Abgrabungsbereiche (Umfeld = 300 m)	Windenergieeignungsbereiche (Umfeld = 500 bzw. 1.500 m)	Straße (Umfeld = 300 bzw. 500 m)
Landschaft	Naturpark	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>
	Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches</li> <li>• Vorkommen eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches im Umfeld</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches</li> <li>• Vorkommen eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches im Umfeld</li> </ul>
	Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung</li> <li>• Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung im Umfeld</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung</li> <li>• Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung im Umfeld</li> </ul>
Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Kulturdenkmalen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Kulturdenkmalen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Kulturdenkmalen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Kulturdenkmalen</li> </ul>
	Bodendenkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmalen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmalen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmalen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmalen</li> </ul>
Wasser	Wasserschutzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzzone I und II eines Wasserschutzgebietes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzzone I und II eines Wasserschutzgebietes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzzone I und II eines Wasserschutzgebietes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzzone I und II eines Wasserschutzgebietes</li> </ul>
	Überschwemmungsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes</li> </ul>

Schutzgut	Kriterium	Erhebliche Umweltauswirkungen			
		Siedlungsbereiche (Umfeld = 300 m)	Abgrabungsbereiche (Umfeld = 300 m)	Windenergieeignungsbereiche (Umfeld = 500 bzw. 1.500 m)	Straße (Umfeld = 300 bzw. 500 m)
<b>Boden</b>	Schutzwürdige Böden	• Flächeninanspruchnahme von besonders und sehr schutzwürdigen Böden (Böden mit Archivfunktion, Biopotentialentwicklungspotenzial)	• Flächeninanspruchnahme von besonders und sehr schutzwürdigen Böden (Böden mit Archivfunktion, Biopotentialentwicklungspotenzial)	• Flächeninanspruchnahme von besonders und sehr schutzwürdigen Böden (Böden mit Archivfunktion, Biopotentialentwicklungspotenzial)	• Flächeninanspruchnahme von besonders und sehr schutzwürdigen Böden (Böden mit Archivfunktion, Biopotentialentwicklungspotenzial)
	Altlasten	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>
<b>Luft</b>	Luftqualität	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>
	Klima regional	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>
Sachwerte	Hohes Ertragspotenzial bzw. bedeutende Regelungs- und Pufferfunktion	• Flächeninanspruchnahme von Böden mit hoher und sehr hoher Bodenwertzahl bzw. besonders oder sehr schutzwürdigen Böden (Bodenfruchtbarkeit)	• Flächeninanspruchnahme von Böden mit hoher und sehr hoher Bodenwertzahl bzw. besonders oder sehr schutzwürdigen Böden (Bodenfruchtbarkeit)	• Flächeninanspruchnahme von Böden mit hoher und sehr hoher Bodenwertzahl bzw. besonders oder sehr schutzwürdigen Böden (Bodenfruchtbarkeit)	• Flächeninanspruchnahme von Böden mit hoher und sehr hoher Bodenwertzahl bzw. besonders oder sehr schutzwürdigen Böden (Bodenfruchtbarkeit)

(fett - Kriterien mit höherer Gewichtung in der Gesamtbewertung,  
nicht fett - Kriterien mit geringerer Gewichtung in der Gesamtbewertung)



## 1.2 Gesamtbewertung

In der Gesamtbewertung erfolgt eine schutzgutübergreifende und abschließende Erheblichkeitsbewertung der Umweltauswirkungen für die jeweilige Bereichsdarstellung. Für die Gesamtbewertung werden die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Kriterien zusammenfassend betrachtet. Aufgrund der Vielzahl der zu betrachtenden Kriterien sowie der unterschiedlichen rechtlichen und fachlichen Relevanz der Kriterien ist für die Gesamtbewertung eine Gewichtung der Einzelkriterien vorzunehmen. Aufgrund der spezifischen gesetzlichen Vorgaben bzw. der besonderen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Kriterien Kurgelände, Erholungsgebiete, FFH-/Vogelschutzgebiete, § 62-Biotop, Naturschutzgebiete, planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten sowie Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete höher zu gewichten (vgl. Tab. A-2). Die verbleibenden Kriterien nehmen hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung einen geringeren Stellenwert ein. Zudem bilden diese Kriterien teilweise Umweltauswirkungen ab, die hinsichtlich ihrer Beurteilung eine weitere Konkretisierung erfordern, so dass eine Bewertung nicht in jedem Fall abschließend möglich ist. Diese Kriterien nehmen daher ein geringeres Gewicht im Zuge der Gesamtbewertung ein.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewichtung erfolgt die Gesamtbewertung nach folgendem Prinzip:

Die jeweilige Bereichsdarstellung führt in der Gesamtbewertung zu erheblichen Umweltauswirkungen sofern in der Einzelbewertung der Kriterien

- erhebliche Umweltauswirkungen für **ein Kriterium mit höherem Gewicht** prognostiziert werden **oder**
- erhebliche Umweltauswirkungen für **mindestens zwei Kriterium mit geringerem Gewicht** prognostiziert werden.

Neben dieser grundsätzlichen Bewertungsregel ist im Zuge der konkreten Gesamtbewertung eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, die die vorhabensbedingten Betroffenheiten berücksichtigt. Im Einzelfall ist daher eine von der Bewertungsregel abweichende Gesamtbewertung möglich.